

# Satzung des Vereins „Theaterverein Fürstenfeldbruck“

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Theaterverein Fürstenfeldbruck“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch die Veranstaltung von Theateraufführungen im weitesten Sinne. Der Verein verwirklicht die Förderung der Kunst und Kultur i.S. von § 58 Nr. 1 AO auch mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zum Beispiel für Gagen und Mieten an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihres steuerbegünstigten Zwecks.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## § 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstandsvorsitzenden erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod des Mitglieds.

## **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Eine Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht werden.

### **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§ 11 bis § 13 der Satzung),
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18 der Satzung).

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vor-

sitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 II BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wovon mindestens der eine der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Der Vorstand wird aus der Reihe der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen einzeln gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Rücktritt, seinem Ausscheiden aus dem Verein oder der Amtsenthebung aus wichtigem Grund.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 I 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 3.000,-- (in Worten: Dreitausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 13 Aufgabenbereich des Vorstands**

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und unter der Beschränkung von § 11 Absatz 2 und § 12 der Satzung die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

#### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
  - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - b) Beteiligung an Gesellschaften
  - c) Aufnahme von Darlehen
  - d) Genehmigung einer Geschäftsordnung
  - e) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- (6) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder einem Vereinsmitglied vorgelegt werden.

#### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, grundsätzlich im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 I BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung anführt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (5) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

#### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

#### **§ 17 Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmenthaltung gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.
- (6) Vollmachten für bis zu drei Personen sind zugelassen.

**§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

**§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Fürstenfeldbruck, den.....  
Unterschriften der Vereinsgründungsmitglieder

Name	Vorname	Adresse	Unterschrift